

Die vorläufige Aufnahme

Im April 2003 verlässt die siebenköpfige Familie T., Bakongos aus Luanda, ihr Heimatland Angola. Auf Umwegen gelangt die Familie in die Schweiz, wo sie im Juni 2003 ein Asylgesuch einreicht. Im Oktober 2003 erhält sie ihren Asylentscheid: Die Familie muss demnächst die Schweiz verlassen – mit Ausnahme von Eduardo, dem mittlerweile 18-jährigen Sohn. Er wird vorläufig aufgenommen und kann somit - zumindest vorläufig - in unserem Land bleiben.

Weshalb diese unterschiedliche Behandlung?

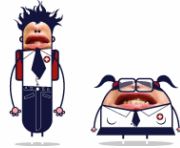
Nach seiner Einreise in die Schweiz wurde Eduardo, der schon seit längerer Zeit unter Magenschmerzen litt, ärztlich untersucht. Dabei wurde eine schwere Krankheit diagnostiziert. Für deren Behandlung braucht es besondere Geräte, die in Angola nicht vorhanden sind. Wenn Eduardo dorthin zurückkehren müsste, könnte er daher nicht richtig behandelt werden, womit sein Leben in Gefahr wäre. Deshalb hat das BFF entschieden, Eduardo in der Schweiz vorläufig aufzunehmen. Dies bedeutet, dass er, auch wenn er nicht als Flüchtling anerkannt worden ist, so lange hier bleiben kann, wie es sein Gesundheitszustand erfordert

Eduardo ist kein Einzelfall. Anfang März 2004 hielten sich in der Schweiz rund 24'300 Personen auf, die aus gesundheitlichen und anderen Gründen vorläufig aufgenommen worden waren. Dies entspricht einem guten Viertel aller Personen des Asylbereichs in unserem Land.

Was ist die vorläufige Aufnahme? Wann wird sie vom BFF gewährt?

Lehnt das BFF ein Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz. Das BFF prüft jedoch immer, ob im konkreten Einzelfall der Vollzug einer Wegweisung zulässig, zumutbar und möglich ist. Was heisst das?

Zulässig ist der Vollzug einer Wegweisung, wenn ihr keine völkerrechtlichen Verpflichtungen der Schweiz entgegenstehen. Die Schweiz darf beispielsweise gemäss Artikel 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) keine ausländische Person in ihren Heimatstaat zurückschicken, wenn ihr dort Folter oder unmenschliche Behandlung droht. Hierzu ein Beispiel: Das Asylgesuch von Sahira S. wird abgelehnt, da sie die Flüchtlingseigenschaft nicht erfüllt. Sie hat aber in ihrem Heimatland eine unerlaubte Beziehung zu einem Mann unterhalten und muss befürchten, deswegen zur Rechenschaft gezogen zu werden. Gemäss den Erkenntnissen des BFF kommt es nicht selten vor, dass Frauen wie Sahira S. in ihrem Herkunftsland gesteinigt werden. Eine derartige Strafe ist jedoch eine unmenschliche Behandlung im Sinne von Art. 3 EMRK. Es ist daher nicht zulässig, Sahira S. in ihr Heimatland zurückzuschicken.



Zumutbar ist der Vollzug der Wegweisung, wenn Asylsuchende bei einer Rückkehr nicht in eine Lage geraten, welche für sie eine konkrete Gefährdung darstellt. Rückkehrende Personen sind beispielsweise dann gefährdet, wenn in ihrem Heimatland eine Situation allgemeiner Gewalt (Bürgerkrieg) herrscht. Oder wenn - wie im Fall von Eduardo - die notwendige medizinische Behandlung im Heimatland nicht gewährleistet ist. Oder wenn das BFF davon ausgehen muss, dass sie aus persönlichen Gründen in eine äusserst schwierige Lage geraten würden, welche sie nicht meistern könnten. Besondere Beachtung muss daher beispielsweise allein stehenden Frauen mit kleinen Kindern oder älteren Menschen ohne familiäres Beziehungsnetz geschenkt werden. Bei all diesen Fällen liegen die Ursachen, die allenfalls gegen eine Rückkehr von Asylsuchenden sprechen, in irgendwelchen Bedingungen (Unruhen, ungenügendes Gesundheitswesen, fehlendes Beziehungsnetz) in ihren Heimatländern begründet.

Es kommt jedoch auch vor, dass der Vollzug der Wegweisung wegen Gründen, deren Ursachen in der Schweiz liegen, als unzumutbar erachtet wird. So bei gewissen Asylsuchenden, deren Asylgesuche nach vier Jahren immer noch hängig (noch nicht rechtskräftig entschieden) sind. Wenn solche Leute einer Arbeit nachgehen, sich in unsere Rechtsordnung einfügen können und Kinder haben, welche bei uns zur Schule gehen, kann davon ausgegangen werden, dass ihre Integration in der Schweiz recht weit fortgeschritten ist. Eine Rückkehr in ihr Heimatland kann solche Asylsuchende in eine schwere persönliche Notlage stürzen, was das Asylgesetz ebenfalls als unzumutbar einstuft.

Der lange Aufenthalt von Asylsuchenden in der Schweiz war auch massgebend bei der so genannten Humanitären Aktion 2000, bei welcher der Bundesrat über 15'000 Personen - mehrheitlich aus Sri Lanka - vorläufig aufgenommen hat. Bei dieser Aktion ging es darum, für diejenigen Personen, die vor Ende 1992 ein Asylgesuch eingereicht hatten und deren Verfahren nach acht Jahren noch nicht abgeschlossen war, eine angemessene Lösung zu treffen.

Möglich ist der Vollzug der Wegweisung, wenn die technischen Voraussetzungen für eine Rückkehr von abgewiesenen Asylsuchenden gegeben sind. Sind beispielsweise jedoch Verkehrsverbindungen unterbrochen oder gar die Grenzen ihres Heimatlandes geschlossen, so können die Leute nicht dorthin zurückkehren; der Vollzug der Wegweisung ist daher unmöglich.

Erweist sich der Vollzug einer Wegweisung als unzulässig, unzumutbar oder unmöglich, wird die vorläufige Aufnahme angeordnet.

Die Bezeichnung "vorläufige Aufnahme" ist mitunter etwas irreführend, da die davon betroffenen Personen vielfach in der Schweiz bleiben können. Denn nach einigen Jahren erhalten sie in vielen Fällen eine Jahresaufenthaltsbewilligung (Ausweis B) und später die Niederlassungsbewilligung (Ausweis C).

Schliesslich bietet das Asylgesetz Personen, die aus Staaten stammen, wo Krieg oder Bürgerkrieg herrscht, die Möglichkeit, einen vorübergehenden Schutz zu gewähren. Der Bundesrat entscheidet, ob und nach welchen Kriterien Gruppen von Schutzbedürftigen vorübergehender Schutz gewährt wird.